HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ
FÖRDERAKTION E-MOBILITÄT FÜR PRIVATE

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen 3
1. Wer kann einreichen? 3
2. Ich werde mein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich nutzen. Stelle ich einen Antrag als Betrieb oder als Privatperson? 3
3. Die Zulassung meines Fahrzeugs erfolgt im Ausland. Kann ich für dieses Fahrzeug eine Förderung beantragen? 3
4. Welche E-PKWs werden gefördert? 3
5. Werden auch andere Fahrzeuge außerhalb der Klassen M1 und N1 gefördert? 3
6. Wer kann mir Auskunft geben, in welche Fahrzeugklasse mein Wunschfahrzeug fällt? 3
7. Was ist ein (E-)Transportrad? 4
8. Kann auch die Anschaffung von Ladeinfrastruktur gefördert werden? 4
9. Was bedeutet Lastmanagement? (Betrifft nur Anträge für Wallboxen im Mehrparteienhaus) 4
10. Was ist eine kommunikationsfähige Ladestation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage? 4
11. Welche Kosten können in Bezug auf Ladeinfrastruktur gefördert werden? 5
12. Kann eine gemietete Wallbox gefördert werden? 6
13. Können auch Ladesäulen gefördert werden? 6
14. Können auch mobile Ladeboxen gefördert werden? 6
15. Was ist ein intelligentes Ladekabel? 6
16. Welche intelligenten Ladekabel sind förderbar? 6
17. Werden Gebrauchtfahrzeuge gefördert? 6
18. Können Vorführ-, Service-, Funktions- oder Jungwägen (Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren) gefördert werden? 6
19. Können Vorführ-, Service-, Funktions- oder Jungmotorräder (Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren) gefördert werden? 6
20. Können Elektro-Fahrzeuge auch bei „freien“ Händlern gekauft werden? 7
21. Wo kann man den genauen Text zum „E-Mobilitätsbonus“ finden? 7
22. Können Elektro-Fahrzeuge, die im Ausland gekauft und dann selbst importiert werden, gefördert werden? 7
23. Wie viele Elektro-Fahrzeuge können pro Förderungsantrag eingereicht werden? 7
24. Kann ein/eine AntragstellerIn mehrere Förderungsanträge einbringen? 7
25. Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern? 7
26. Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)? 8
27. Ich habe eine Wohnung und kann das Auto bei meinem Wohnhaus nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100 %igen Bezug von Ökostrom nachweisen? 8
28. Ich benütze zur Ladung meines Elektrofahrzeuges überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Welche Anbieter werden anerkannt? 8
29. Kann mein Elektro-Fahrzeug auch mit einem Wechselkennzeichen ausgestattet sein? 8

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weitere Förderungen 9
30. Wie hoch ist die Bundesförderung? 9
31. Wie hoch muss der gewährte E-Mobilitätsbonus des Händlers sein? 10
32. Ist die Förderung auch bei einer Batteriemiete (z.B. Renault ZOE) gleich hoch? 10

33. Kann die Förderung auch parallel zu anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen beansprucht werden? ... 10
34. Kann ich mein Fahrzeug sowohl bei der privaten als auch bei der betrieblichen Förderungsaktion zur Förderung einreichen? ... 10
Antragstellung und Auszahlung ... 11
35. Ich habe mein Elektrofahrzeug noch nicht gekauft. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ich mein Elektrofahrzeug für die Förderung registrieren und wann muss der Antrag gestellt werden? ... 11
36. Ich habe mein Elektrofahrzeug bereits vor einigen Monaten gekauft. Kann ich hierfür noch eine Förderung beantragen? ... 11
37. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung bzw. Antragstellung benötigt? ... 11
38. Mein Händler gewährt mir keinen E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe. Kann ich trotzdem eine Förderung im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Private erhalten? ... 12
39. In welchen Dateiformaten müssen die Unterlagen bei der Antragstellung über die Online-Plattform hochgeladen werden? ... 13
40. Wann wird die Förderung ausbezahlt? ... 13
41. Welche Verpflichtung habe ich nach Auszahlung der Förderung? ... 13
42. Kann ich mein Elektrofahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkaufen? ... 13
Kontakt ... 13
43. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion E-Mobilität für Private beantworten? ... 13

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

1. Wer kann einreichen?

Bei der Förderaktion E-Mobilität für Private können ausschließlich Privatpersonen einreichen.

2. Ich werde mein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich nutzen. Stelle ich einen Antrag als Betrieb oder als Privatperson?

Nur wenn die Rechnung auf eine Privatperson lautet, kann im Rahmen dieser Förderaktion ein Antrag gestellt werden. Informationen zur Förderaktion Elektro-PKW für Betriebe finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/foerderungsaktion-e-mobilitaet-fuer-betriebe-2021.

3. Die Zulassung meines Fahrzeugs erfolgt im Ausland. Kann ich für dieses Fahrzeug eine Förderung beantragen?

Nein. Die Förderaktion E-Mobilität für Private gilt ausschließlich für Fahrzeuge, die im Inland angemeldet werden.

4. Welche E-PKWs werden gefördert?

Gefördert werden Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. Güterbeförderung (Klasse N1), für die der E-Mobilitätsbonus des Händlers in korrekter Höhe gewährt wurde. Folgende Elektro-Fahrzeug-Typen sind im Rahmen der Förderaktion förderungsfähig:

- Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV)
- Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV)
- Plug-In Hybridfahrzeuge (PHEV)
- Fahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer (REEV, REX)

PHEV, REEV bzw. REX mit Dieselantrieb bzw. Elektro-PKWs die eine elektrische Reichweite von weniger als 50 km nach WLTP[1] aufweisen, sowie Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) 60.000 Euro überschreiten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine beispielhafte Aufzählung von förderungsfähigen E-PKWs finden Sie unter Förderbare E-PKW für Privatpersonen .

5. Werden auch andere Fahrzeuge außerhalb der Klassen M1 und N1 gefördert?

Ja. E-Mopeds (Klasse L1e) bzw. E-Motorräder (Klasse L3e), Elektro-Leichtfahrzeuge (Klasse L2e, L5e, L6e, L7e) sowie Transporträder und Elektro-Transporträder werden ebenfalls gefördert.

6. Wer kann mir Auskunft geben, in welche Fahrzeugklasse mein Wunschfahrzeug fällt?

Bitte wenden Sie sich hierzu an den Händler/Verkäufer des Fahrzeuges.

[1] Die „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure", kurz WLTP, ist das aktuelle Prüfverfahren für Pkw zur Ermittlung von u.a. Kraftstoff- und Energieverbrauch sowie CO_2-Emissionen. Bitte erfragen Sie die Reichweite nach WLTP bei Ihrem Händler, sofern Ihr Fahrzeug nicht in der Liste der förderfähigen Fahrzeuge aufscheint.

7. Was ist ein (E-)Transportrad?

Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z.B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht beträgt mindestens 80 kg, die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und es kann aus eigener Kraft nicht mehr als 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen.

8. Kann auch die Anschaffung von Ladeinfrastruktur gefördert werden?

Ja. Wallboxen und intelligente Ladekabel können gefördert werden.
Eine Wallbox ist eine fix installierte Ladestation (unmittelbar mit dem Stromnetz verbunden/ohne Stecker). Intelligente Ladekabel und mobile Wallboxen hingegen werden über einen Stecker ans Stromnetz angeschlossen. Für diese sind keine Installationskosten förderungsfähig.
Darüber hinaus können OCPP-fähige Wallboxen im Mehrparteienhaus als Einzelanlage und OCPP-fähige Wallboxen im Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage gefördert werden (Gemeinschaftsanlagen nur mit Master-Wallbox bzw. Backend-System, siehe Punkt 10).
Die Wallbox muss von einem konzessionierten Elektroinstallateur installiert werden. Zur Wahrung der Versorgungsqualität müssen Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Bemessungsleistung ≥ 3,6 kVA vom Elektriker beim Netzbetreiber angemeldet werden, und etwaige weitere Vorgaben des Netzbetreibers sind einzuhalten.
Weitere Informationen zum Thema „Wie lade ich mein Elektroauto?“ finden Sie hier:
https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/alternative_verkehrskonzepte/elektromobilitaet/publikationen/aufladen.html

9. Was bedeutet Lastmanagement? (Betrifft nur Anträge für Wallboxen im Mehrparteienhaus)

Ein Lastmanagement ist eine Leistungsregelung für Ladestationen von Elektroautos. Die Möglichkeit zur Integration der Ladestation in ein Lastmanagement muss über die Kommunikationsstandards OCPP oder Modbus erfüllt werden.

- OCPP (Open Charge Point Protocol) ist ein Kommunikationsstandard, der die Kommunikation zwischen einer Ladestation und einem Backendsystem regelt.
- Modbus ist ein Kommunikationsprotokoll und ermöglicht den herstellerunabhängigen Anschluss von Ladestationen in ein Lastmanagementsystem.

Das bedeutet, dass die Anbindung der Ladestationen via Modbus oder OCPP in ein Lastmanagementsystem sichergestellt werden muss, und zwar so, dass die Kommunikation auch zwischen herstellerunabhängigen Systemen möglich ist (keine herstellergebundenen Lösungen und kein PV-Überschussladen). Die bloße Nachrüstbarkeit ist nicht ausreichend. Mit diesen Maßnahmen soll das netzdienliche Laden unterstützt werden. Eine Liste förderungsfähiger Ladestellen finden Sie HIER.

10. Was ist eine kommunikationsfähige Ladestation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage?

Bei einer Gemeinschaftsanlage werden mehrere kommunikationsfähige Ladestationen zu einem Verbund zusammengeschlossen, welcher beliebig erweiterbar ist. Hierfür muss die Anlage über ein Lastmanagement verfügen (siehe hierzu Punkt 9). Das gilt auch für Anlagen, die in einem ersten Ausbauschritt nur einen Ladepunkt aufweisen, sodass eine Erweiterung jederzeit erfolgen kann. Die bloße Nachrüstbarkeit ist nicht

ausreichend (z.B.: kann eine Gemeinschaftsanlage in der ersten Ausbaustufe auch nur aus einer Master-Wallbox bzw. einer Wallbox mit einer Anbindung in ein Lastmanagement, bspw. über ein Backend-System, bestehen). Alle weiteren Wallboxen müssen lediglich in das bestehende Lastmanagement-System herstellerunabhängig via OCPP oder Modbus integrierbar sein.
In der Regel übernimmt ein Ladestellenbetreiber die Aufgaben der Errichtung der Infrastruktur, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Verrechnung der Kosten. Für den Förderungsantrag benötigen Sie zusätzlich zu den bekannten Nachweisen für E-Ladeinfrastruktur eine Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation einer erweiterbaren Gemeinschaftsanlage.

11. Welche Kosten können in Bezug auf Ladeinfrastruktur gefördert werden?

Bei einer Wallbox im Ein-/Zweifamilienwohnhaus

- die Wallbox
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker, Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche oder Datenanbindung), die die Wallbox unmittelbar betreffen

Bei einer Wallbox im Mehrparteienhaus als Einzel- oder Gemeinschaftsanlage

- die OCPP-fähige Wallbox (Master und Slave)
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker und Grabungsarbeiten oder Mauerdurchbrüche), die die Wallbox bzw. die Basisinfrastruktur unmittelbar betreffen
- Elektrische Leitungen zwischen Stromzähler des Netzbetreibers und Master-Wallbox bzw. Backend inkl. Datenleitungen zur Zentraleinheit mit notwendigen Kabeltrassen, Steigleitungen, Verrohrungen, etc.
- Kosten für die Datenanbindung (Netzwerkverkabelung, Switch/Router, GSM Repeater, etc.)
- Komponenten für das Lastmanagement
- Unterverteiler/Messverteiler mit Bestückung der elektrischen Einrichtungen wie z.B.: FI, LS, IT-Einheiten
- Planungs- und Projektierungskosten bis 10 % der Gesamtkosten

NICHT gefördert werden

- Eigenleistungen
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen
- Neu errichtete Leitungen vom Netz bis zum Stromzähler des Netzbetreibers
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Aufschließungskosten
- CEE-Steckdosen
- Vorbereitungsarbeiten für den Anschluss von intelligenten Ladekabeln/mobilen Wallboxen

12. Kann eine gemietete Wallbox gefördert werden?

Nein. Gemietete Wallboxen können nicht gefördert werden.

13. Können auch Ladesäulen gefördert werden?

Ja. Ladesäulen können wie Wallboxen gefördert werden.

14. Können auch mobile Ladeboxen gefördert werden?

Ja. Mobile Ladeboxen können wie intelligente Ladekabel gefördert werden.

15. Was ist ein intelligentes Ladekabel?

Ein intelligentes Ladekabel hat eine integrierte Kontrollbox (ICCB) sowie eine 3-Phasen-Lademöglichkeit, einen Fehlerstromschutzmechanismus (AC und DC) und eine Schutzeinrichtung entsprechend IEC 62752.

16. Welche intelligenten Ladekabel sind förderbar?

Eine Auflistung förderfähiger intelligenter Ladekabel finden Sie im Dokument „Kabelliste“. Bitte beachten Sie, dass die Liste nicht vollständig ist und bei Bedarf erweitert wird. Auch schon eine **minimale Abweichung** der Typenbezeichnung kann ein **anderes Produkt** darstellen, wodurch die Einhaltung der Förderungskriterien nicht automatisch bestätigt wird.
Wenn Sie ein intelligentes Ladekabel erwerben, das nicht in der Liste angeführt ist, übermitteln Sie bitte zusätzlich eine Bestätigung der rechnungslegenden Firma, dass es sich bei dem Ladekabel um ein „intelligentes Ladekabel“ handelt, d.h. es beinhaltet eine integrierte Kontrollbox (ICCB), eine 3-Phasen-Lademöglichkeit, einen Fehlerstromschutzmechanismus (AC und DC) und eine Schutzeinrichtung entsprechend IEC 62752.

17. Werden Gebrauchtfahrzeuge gefördert?

Nein. Gebrauchtfahrzeuge sind nicht förderungsfähig.

18. Können Vorführ-, Service-, Funktions- oder Jungwägen (Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren) gefördert werden?

Ja, sofern das Fahrzeug ausschließlich beim Autohändler zugelassen war, die Erstzulassung nicht länger als 12 Monate zurückliegt und keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets E-Mobilität des Bundes bereits durch den Händler für das Fahrzeug bezogen wurde.

19. Können Vorführ-, Service-, Funktions- oder Jungmotorräder (Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren) gefördert werden?

Ja, sofern das Fahrzeug ausschließlich beim Autohändler zugelassen war, die Erstzulassung nicht länger als 12 Monate zurückliegt und keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets E-Mobilität des Bundes bereits durch den Händler für das Fahrzeug bezogen wurde.

20. Können Elektro-Fahrzeuge auch bei „freien“ Händlern gekauft werden?

Ja. Auch diese Fahrzeuge können gefördert werden, sofern die Rechnung den geforderten Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ aufweist und der Bonusanteil des Importeurs/Sportfachhandels gewährt wurde.

21. Wo kann man den genauen Text zum „E-Mobilitätsbonus“ finden?

Den Text finden Sie im Downloadbereich unter Informationstext E-Mobilitätsbonus

22. Können Elektro-Fahrzeuge, die im Ausland gekauft und dann selbst importiert werden, gefördert werden?

Ja. Sollte ein Elektrofahrzeug bei einem ausländischen Händler gekauft und nach Österreich importiert werden, kann dieses gefördert werden, sofern die Rechnung den geforderten Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ aufweist und der geforderte Bonus vom ausländischen Händler in korrekter Höhe gewährt und als „E-Mobilitätsbonus“ bezeichnet wurde.

23. Wie viele Elektro-Fahrzeuge können pro Förderungsantrag eingereicht werden?

Pro Antrag kann ein Fahrzeug zur Förderung eingereicht werden.

24. Kann ein/eine AntragstellerIn mehrere Förderungsanträge einbringen?

Ja. Pro Person können mehrere Förderungsanträge gestellt werden.

25. Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern?

a. Beim Zukauf von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gibt es 3 Möglichkeiten des Nachweises:

- Übermittlung einer Kopie des Stromliefervertrages mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennungsbericht der e-control (www.e-control.at/publikationen/oeko-energie-und-energie-effizienz/berichte/stromkennzeichnungsbericht) in der Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“ als „Grünstromanbieter“ (Bekannte erneuerbare Energieträger = 100 %) angeführt werden
- Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“ unterzeichnet vom Energieversorgungsunternehmen. Sie finden das Formular unter Bestätigung Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern zum Download.
- Übermittlung einer Kopie des Vertrages über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen, die mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträger versorgen, erfolgen.

b. Bei der Verwendung von Strom aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (z.B. PV-Anlage):

In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis (z.B. Rechnung der Anlage oder Ökostrombescheid) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektrofahrzeuges abgedeckt werden können.

26. Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)?

Laut § 5 Abs. 1 Ökostromgesetz gelten als „Erneuerbare Energieträger“ alle nicht fossilen Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas, einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm). Auch Großwasserkraft oder importierter Strom aus Großwasserkraft gelten daher als Strom aus erneuerbaren Energieträgern.
Daher gilt: Strom, der nicht fossil oder aus Atomkraft produziert wurde, wird als Strom aus erneuerbaren Energieträgern anerkannt.

27. Ich habe eine Wohnung und kann das Auto bei meinem Wohnhaus nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100 %igen Bezug von Ökostrom nachweisen?

Der Nachweis kann mittels eines Vertrages über die Ladeberechtigung an einer öffentlich zugänglichen Ladestelle erfolgen. Dieser ist als gescanntes Dokument über die Online-Plattform bei der Antragstellung hochzuladen.

28. Ich benütze zur Ladung meines Elektrofahrzeuges überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Welche Anbieter werden anerkannt?

Die Verträge mit folgenden Anbietern werden derzeit anerkannt, da sie Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern verwenden: *da* emobil (Ladekarte), ELLA, e-mobility graz, Energie AG (Ladekarte), Energie Graz (Ladekarte), Energie Steiermark (E-Mobilitätskarte), EVN (Strom-Tankkarte), Genol Vertriebssysteme GmbH (Genol+ Card), IKB e-mobil (Ladekarte), Kelag (Ladekarte), Land Kärnten (Lebensland), Linz AG (Will Laden), OMV e-mobility card, Salzburg AG (E-Auto Ladekarte), smatrics, Stadtwerke Judenburg (e-mobilitätskarte), TIWAG (Ladekarte), VKW (Vlotte-Ladekarte), Wien Energie (Tanke).

29. Kann mein Elektro-Fahrzeug auch mit einem Wechselkennzeichen ausgestattet sein?

Ja. Die Verwendung eines Wechselkennzeichens ist möglich.

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weitere Förderungen

30. Wie hoch ist die Bundesförderung?

Die Förderungshöhen finden Sie in der nachstehenden Tabelle:

Elektro-, Brennstoffzellenfahrzeug	3.000 Euro[1]/Fahrzeug
Plug-In Hybridfahrzeug / Fahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer	1.250 Euro[1] /Fahrzeug
Elektro-Leichtfahrzeug	1.300 Euro/Fahrzeug
E-Motorrad	700 Euro[1] /Fahrzeug
E-Moped	450 Euro[1] /Fahrzeug
(E-)Transportrad	850 Euro[1] /Fahrzeug
Intelligentes Ladekabel	600 Euro
Wallbox in einem Ein-/Zweifamilienhaus	600 Euro
Intelligente OCPP-fähige Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage	900 Euro
Intelligente OCPP-fähige Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage	1.800 Euro

[1] Sofern der E-Mobilitäts-Bonus durch den Fahrzeugimporteur in der entsprechenden Höhe gewährt wurde. Siehe dazu auch Frage 0

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 50 % der Anschaffungskosten begrenzt. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich.

31. Wie hoch muss der gewährte E-Mobilitätsbonus des Händlers sein?

Die Mindesthöhen des erforderlichen E-Mobilitätsbonus finden Sie in der nachstehenden Tabelle:

Elektro-, Brennstoffzellenfahrzeug	2.000 Euro/Fahrzeug
Plug-In Hybridfahrzeug / Fahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer	1.250 Euro/Fahrzeug
E-Motorrad	500 Euro/Fahrzeug
E-Moped	350 Euro/Fahrzeug
E-Leichtfahrzeug	0 Euro/Fahrzeug
(E-)Transportrad	150 Euro/Fahrzeug
Wallbox / intelligentes Ladekabel	0 Euro

32. Ist die Förderung auch bei einer Batteriemiete (z.B. Renault ZOE) gleich hoch?

Ja.

33. Kann die Förderung auch parallel zu anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen beansprucht werden?

Die Bundesförderung für „E-Mobilität für Private“ kann nicht mit anderen Bundesförderungen kombiniert werden. Etwaige Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden können zusätzlich in Anspruch genommen werden. Für das Bundesland Tirol wickelt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) die zusätzliche Landesförderung für (E-)Transporträder ab. In diesem Fall wird Ihr Förderungsantrag automatisch gemäß den Förderungskriterien des Bundeslandes geprüft und gegebenenfalls zur Genehmigung weitergeleitet. Sie müssen keinen separaten Förderungsantrag stellen.

34. Kann ich mein Fahrzeug sowohl bei der privaten als auch bei der betrieblichen Förderungsaktion zur Förderung einreichen?

Nein. Für das beantragte Fahrzeug kann nur ein Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm (privat oder betrieblich) gestellt werden. Welche Förderungsaktion für Ihr Fahrzeug zutreffend ist, richtet sich nach dem Rechnungsadressat. Siehe dazu auch Frage 2.

Antragstellung und Auszahlung

35. Ich habe mein Elektrofahrzeug noch nicht gekauft. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ich mein Elektrofahrzeug für die Förderung registrieren und wann muss der Antrag gestellt werden?

Schritt 1: Registrierung:
Ab 01.01.2021 ist eine Registrierung über die Online-Plattform möglich. Bitte beachten Sie, dass eine Registrierung erst zu jenem Zeitpunkt erfolgen sollte, ab dem sichergestellt ist, dass die Antragstellung innerhalb der 24-wöchigen Frist ab Registrierung erfolgen kann und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Das Einplanen eines Zeitpuffers wird empfohlen, d.h. registrieren Sie sich erst, wenn Sie sicher sind, dass Ihr Elektrofahrzeug innerhalb der nächsten 24 Wochen geliefert, zugelassen und bezahlt wird! Das Förderungsbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung reserviert. Sollte eine Antragstellung innerhalb der 24 Wochen nicht erfolgen, verfällt die Registrierung.

Schritt 2: Antragstellung über die Online-Plattform (im Zuge der Registrierung erhalten Sie Ihren individuellen Zugangslink zur Plattform):

- erst nach Anschaffung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges möglich, da die notwendigen Nachweise erst dann vorliegen (Zulassungsbescheinigung, Rechnung(en), etc.)

Spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung und innerhalb 24 Wochen nach Registrierung. Beachten Sie hierzu die im Registrierungs-E-Mail angegebene Frist zur Antragstellung.

36. Ich habe mein Elektrofahrzeug bereits vor einigen Monaten gekauft. Kann ich hierfür noch eine Förderung beantragen?

Das Rechnungsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Schritt 2) nicht mehr als 6 Monate zurückliegen. Wurde das Elektrofahrzeug bereits vor Durchführung der Registrierung gekauft, endet die Frist zur Antragstellung nach 6 Monaten ab Rechnungsdatum. Bitte beachten Sie, dass der Abschluss des Kaufvertrags nicht als Kauf in diesem Sinne gilt.

Beispiel: Bei einer Registrierung am 01.03.2021 kann bis spätestens 16.08.2021 ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Wurde das Fahrzeug aber bereits am 12.10.2020 gekauft (Rechnungsdatum 12.10.2020) muss bis spätestens 12.04.2021 die Antragstellung durchgeführt werden.

Antragstellung:

- Jedenfalls nach Anschaffung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges
- Spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung

37. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung bzw. Antragstellung benötigt?

Registrierung:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Art des Elektrofahrzeuges, voraussichtliches Lieferdatum bzw. Rechnungsdatum

Antragstellung:

- Unterfertigtes und vollständig ausgefülltes Formular „Förderungsabrechnung“
- Rechnung für das Elektrofahrzeug inklusive Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ und Abzug des E-Mobilitätsbonusanteils des Importeurs/Sportfachhandels in korrekter Höhe. Bitte beachten Sie, dass dieser Abzug als „E-Mobilitätsbonus“ (und NICHT als Rabatt, Nachlass o.ä.) bezeichnet sein muss.
- Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag inkl. Informationstext „E-Mobilitätsbonus“; in diesen Fällen ist der Nachweis einer Depotzahlung bzw. Vorauszahlung zumindest in der Höhe der Förderung verpflichtend. Im Falle der Förderung einer Wallbox oder eines intelligenten Ladekabels muss die Depotzahlung bzw. Vorauszahlung entsprechend höher sein. Im Falle der Beanspruchung einer Landesförderung muss die erfolgte Depotzahlung bzw. Vorauszahlung mindestens so hoch sein, wie Bundes- und Landesförderung in Summe betragen.
- Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges (gelber Zulassungsschein – lange Version mit den technischen Daten)
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (EET)
- Bei Beantragung einer Wallbox in einem Ein- oder Zweifamilienhaus: Rechnung und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation, adressiert an den/die AntragstellerIn
- Bei Beantragung einer Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage: Rechnung und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation, adressiert an den/die AntragstellerIn sowie Nachweis, dass es sich um ein Mehrparteienhaus (mehr als 2 Wohneinheiten) handelt (z.B. Grundbuchsauszug). Sollte die Rechnung nicht auf den/die AntragstellerIn lauten, ist neben der Rechnung auch ein Nachweis über die (allenfalls anteilig) getragenen Kosten durch den/die AntragstellerIn hochzuladen.
- Bei Beantragung einer Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Gemeinschaftsanlage: Rechnung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation einer erweiterbaren Gemeinschaftsanlage, adressiert an den/die AntragstellerIn sowie Nachweis, dass es sich um ein Mehrparteienhaus (mehr als 2 Wohneinheiten) handelt (z.B. Grundbuchsauszug). Sollte die Rechnung nicht auf den/die AntragstellerIn lauten, ist neben der Rechnung auch ein Nachweis über die (allenfalls anteilig) getragenen Kosten durch den/die AntragstellerIn hochzuladen und die Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation einer erweiterbaren Gemeinschaftsanlage.
- Bei Anschaffung eines intelligenten Ladekabels: Rechnung des intelligenten Ladekabels inkl. genauer Produktbezeichnung

Die Dokumente und Nachweise sind über die Online-Plattform als Scans hochzuladen.

38. Mein Händler gewährt mir keinen E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe. Kann ich trotzdem eine Förderung im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Private erhalten?

Nein. Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch Ihr Händler den E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe gewährt hat und wenn der vollständige Text für den E-Mobilitätsbonus (siehe dazu Frage 18) auf der Rechnung angeführt ist.

39. In welchen Dateiformaten müssen die Unterlagen bei der Antragstellung über die Online-Plattform hochgeladen werden?

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif, oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden und dürfen pro Datei nicht größer als 5 MB sein. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und hochgeladen werden.

40. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird ein Auszahlungsbrief übermittelt. Dieses Schreiben enthält Informationen über etwaige folgende Schritte und über Pflichten des Antragstellers sowie über den Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel.

41. Welche Verpflichtung habe ich nach Auszahlung der Förderung?

Das Fahrzeug ist zumindest vier Jahre in Betrieb zu halten und mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern zu betreiben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird seitens der Abwicklungsstelle stichprobenartig kontrolliert. Sollte das Fahrzeug vor der Behaltefrist von vier Jahren außer Betrieb genommen werden (z.B. Totalschaden nach einem Unfall), so ist dies schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen der KPC zu melden.

42. Kann ich mein Elektrofahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkaufen?

Im Einzelfall kann bei einem vorzeitigen Weiterverkauf eine Eintrittserklärung in den Förderungsvertrag vom neuen Käufer sowie eine Verzichtserklärung des Verkäufers unterzeichnet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu rechtzeitig an die MitarbeiterInnen der KPC. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird seitens der Abwicklungsstelle stichprobenartig kontrolliert. Sollten die Förderungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist der ausbezahlte E-Mobilitätsbonus des Bundes aliquot zum noch ausständigen Zeitraum bis zum Ablauf der vier Jahre zurückzuzahlen.

Kontakt

43. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion E-Mobilität für Private beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam E-Mobilität für Private
Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien
Tel.: +43 (0)1/31 6 31 – 733 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 – 104
www.umweltfoerderung.at/emobprivate